



ENERGIEGESETZ

DER GEMEINDE FELSBERG

Gestützt auf Artikel 8 des kantonalen Energiegesetzes
von der Urnengemeinde genehmigt am 26. September 2021

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit und die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen ihrer Energiepolitik. Es regelt die durch die Netzbetreiberin bzw. den Netzbetreiber zu erbringende Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie die Verwendung der so vereinnahmten Beträge und fördert eine umweltgerechte und sparsame Energieverwendung in der Gemeinde. Dabei ist der Förderung von erneuerbaren Energieträgern besondere Beachtung zu schenken.

Art. 2 Mittelbeschaffung

Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.5 Rp./kWh bis 1 Rp./kWh auf der Niederspannungsebene und von 0.3 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh auf der Hochspannungsebene. Die genaue Höhe wird vom Gemeindevorstand in Abstimmung mit den anderen Gemeinden im Versorgungsbereich des Netzbetreibers bestimmt.

Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat sie bzw. er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 3 Mittelverwendung

Die Gemeinde weist die Mittel vollumfänglich dem Energieförderungsfonds zu. Die Richtlinien für die Gewährung von Energieförderbeiträgen regelt den Einsatz der Mittel.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde vom 26. September 2021 rückwirkend per 01. Januar 2021 in Kraft. Die Mittel aus dem Jahr 2021 werden somit schon dem Energieförderungsfonds zugewiesen.

Felsberg, 27.09.2021

Der Gemeindepräsident:

Peter Camastral



Der Gemeindeschreiber:

Ernst Cadosch